

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

29.1.1943 (No. 4) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 4

Karlsruhe, den 29. Januar 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 25. 1. 43, Lohnsteuerkarte, Lohnsteuer-Bescheinigungen, Lohnzettel. S. 81. — RdErl. d. RMdI. 4. 1. 43, Beschäftigung naher Verwandter von Behördenleitern. S. 83. — RdErl. d. RMdI. 8. 1. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Personalrechtliche Vereinfachung auf dem Gebiet des Reise- und Umzugskostenrechts. S. 83. — RdErl. d. RMdI. 18. 12. 42, Anpassung der Arbeitszeit, des Schulunterrichts usw. an die vorhandenen Verkehrsmöglichkeiten. S. 84. — RdErl. d. RMdI. 8. 1. 43, § 26 der VO. über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371); hier: Vorbildung der Kriegsblinden. S. 85. — RdErl. d. RMdI. 4. 1. 43, Mitteilungen in Strafsachen. S. 86.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. MdI. u. d. FuWM. 26. 1. 43, Vollzug des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes. S. 85. — RdErl. 27. 1. 43, Vereinfachung der Verwaltung, hier Prüfung und Rechnungslegung der Sparkassen. S. 87. — RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. 23. 12. 42, Vergütungsteuer. S. 88.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 26. 1. 43, Luftschutz auf dem Lande. S. 87. — RdErl. d. RFV u. ChdDiPol. im RMdI. 4. 1. 43, Kostenersatzung bei Tarnmaßnahmen. S. 89. — RdErl. 25. 1. 43, Luftschutzräume in bestehenden Gebäuden. S. 90.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. 25. 1. 43, Bauliche Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden. S. 89. — RdErl. 19. 1. 43, Anforderung von Dachpappe zur Behebung von Fliegerschäden. S. 91. — RdErl. d. RMdI. 8. 1. 43, Stellung von Hilfskräften zur Beseitigung von Schneeverwehungen. S. 92.

Sport und Leibesübungen.

RdErl. d. RMdI. 5. 1. 43, Anordnung über das Verbot der Aufnahme oder Mitnahme von Schi. S. 93.

Volksgesundheit.

RdErl. d. RMdI. 4. 1. 43, Verhütung des Fleckfiebers. S. 95. — RdErl. 27. 1. 43, Vollzug des Hebammengesetzes, hier: Gebühr für die Hebammenprüfung. S. 97. — RdErl. 22. 1. 43, Ehrenkreuz der Deutschen Mutter. S. 99.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 26. 1. 43, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 90.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 23. 1. 43, Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten, hier Vollzug des Bad. AG. zur RFV, (Pauschalierung). S. 97. — RdErl. d. MdI. — LWuJA., HFSt. — 20. 1. 43, Rundfunkgeräte für Schwerekriegsbeschädigte. S. 98.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.**Lohnsteuerkarte, Lohnsteuer-Bescheinigungen, Lohnzettel.**

RdErl. d. FuWM. v. 8. 1. 1943 Nr. 180.

I.

Mit Runderlaß vom 21. Dezember 1942 S 2233 — 31 III, der im Reichssteuerblatt S. 1137 veröffentlicht ist und auch im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt bekannt gegeben werden wird, hat der Reichsminister der Finanzen angeordnet, daß die Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten 1942, da diese auch für das Kalenderjahr 1943 gelten, zunächst nicht dem Finanzamt einzusenden, sondern während der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 1943 aufzubewahren haben. Entsprechend haben diejenigen Arbeitnehmer zu verfahren, die am 31. Dezember 1942 nicht in einem Arbeitsverhältnis stan-

den und sich deshalb im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1942 befinden.

Ist ausnahmsweise eine Lohnsteuerkarte für 1943 ausgeschrieben worden, so ist die Lohnsteuerkarte 1942 unverzüglich an dasjenige Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1942 bezeichnet ist.

Die allgemeine Ausschreibung der Lohnsteuer- und Bürgersteuer-Bescheinigungen für das Kalenderjahr 1942 auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1942 usw. unterbleibt. Jedoch ist auf Antrag von Arbeitnehmern, für die keine Lohnzettel nach der folgenden Anordnung auszuschreiben sind, die aber § 15 Abs. 1 EStDV. 1941 gemäß für das Kalenderjahr 1942 eine Steuererklärung abzugeben haben, eine besondere Lohnsteuer-Bescheinigung auszuschreiben. Wegen der einzelnen Angaben, welche diese Bescheinigung enthal-

ten muß, wird auf Abschnitt 4 Abs. 2 des erwähnten Runderlasses vom 21. Dezember 1942 verwiesen. Die genannten Arbeitnehmer haben diese Lohnsteuer-Bescheinigung ihrer Steuererklärung für das Kalenderjahr 1942 beizufügen.

Für jeden Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn im Kalenderjahr 1942 8400 *R.M.* überstiegen hat, ist nach § 48 LStDB, ohne besondere Aufforderung ein Lohnzettel auszuschreiben und spätestens am 31. Januar 1943 dem für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt einzusenden. Entsprechend dem bisherigen Verfahren sind Abschriften der Lohnzettel für das Kalenderjahr 1942 auch den in Betracht kommenden Besoldungsempfängern zur Aufstellung ihrer Einkommensteuererklärung für 1942 bis spätestens 31. Januar 1943 mitzuteilen.

Für das Kalenderjahr 1943 müssen die Lohnsteuerbescheinigungen wieder ausgeschrieben werden. Hierzu ist der Vordruck auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1942 zu verwenden. Der Teil des Vordrucks, der sich auf die Bürgersteuer bezieht, bleibt unausgefüllt. Ist ausnahmsweise eine Lohnsteuerkarte für 1943 ausgeschrieben worden, so ist die Lohnsteuer-Bescheinigung für das Kalenderjahr 1943 auf dieser Lohnsteuerkarte auszuschreiben.

Die Gefolgschaftsmitglieder sind entsprechend zu verständigen.

II.

Zur Geschäftsvereinfachung und zur Papierersparnis werde ich, da auf die Anordnungen des Reichsministers der Finanzen wegen der Lohnsteuer regelmäßig durch Pressenotiz und öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen hingewiesen wird, künftig nur noch in Ausnahmefällen, z. B. wenn abweichende oder ergänzende Anordnungen für Bäden zu treffen sind, einen besonderen Erlaß herausgeben. Meine bisherigen besonderen Anordnungen dieser Art gelten grundsätzlich auch für die Zukunft.

— RdErl. d. MdI. v. 25. 1. 1943 Nr. 8603. — BaVBl. S. 81.

Beschäftigung naher Verwandter von Behördenleitern.

RdErl. d. RMdI. v. 4. 1. 1943 — II a 2700 II/42-6850.

- (1) Der Führer hat entschieden, daß die Beschäftigung naher Verwandter von Behördenleitern in deren eigenem Arbeitsbereich ausnahmslos abzulehnen ist.
- (2) Ich ersuche daher, sicherzustellen, daß kein Behördenleiter nahe Verwandte innerhalb der ihm unmittelbar unterstellten Behörde beschäftigt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— MBliV. S. 39
— BaVBl. S. 83.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Personalrechtliche Vereinfachung auf dem Gebiet des Reise- und Umzugskostenrechts.

RdErl. d. RMdI. v. 8. 1. 1943 — II b 3441 II/42-6317 f.

Meinen nachstehenden RdErl. an die Finanzminister oder die entsprechenden Stellen der Länder (außer

Preußen) v. 24. 12. 1942 teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 41.

— BaVBl. S. 83.

Anlage.

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 24. 12. 1942
II b 3441/42 II-6317 f.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 120) wird folgendes bestimmt:

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 1943 gelten in allen Ländern, auch soweit dies bisher noch nicht der Fall ist, unmittelbar die reichsrechtlichen Reise- und Umzugskostenbestimmungen, insbesondere

- a) das Reichsges. über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. 12. 1933 (RGBl. I S. 1067) nebst seinen Änderungen,
- b) die Ausf.-Best. des RFM. hierzu v. 16. 12. 1933 (RBB. S. 192) und ihre Änderungen,
- c) die Bestimmungen des RFM. v. 11. 9. 1942 über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (RBB. S. 184),
- d) die Sonderbestimmungen des RFM. v. 22. 12. 1933 für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten (RBB. 1934 S. 1) und ihre Änderungen und Ergänzungen,
- e) das Reichsges. über Umzugskostenvergütung der Beamten v. 3. 5. 1935 (RGBl. I S. 566) nebst seinen Änderungen,
- f) die Durchf.-VO. d. RFM. hierzu v. 7. 5. 1935 (RBB. S. 40) und ihre Änderungen,
- g) die Richtlinien des RFM. v. 7. 5. 1935 für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen (RBB. S. 52) nebst ihren Änderungen.

2. Soweit in den Reichsvorschriften die Zustimmung oder das Einvernehmen des RFM. vorgesehen ist, tritt an seine Stelle der jeweilige Finanzminister des Landes oder die sonst für das Besoldungswesen zuständige entsprechende Stelle.

3. Für abweichende Sonderregelungen, die auf den allgemeinen Ermächtigungen des § 18 Abs. 2 RKG. und des § 14 UKG. beruhen, ist damit auch künftig kein Raum mehr.

4. Unberührt bleiben jedoch solche Sonderregelungen und Ergänzungen, die in den einzelnen Ländern auf Grund der den obersten Dienstbehörden im Rahmen der reichsrechtlichen Reise- und Umzugskostenbestimmungen erteilten Sonderermächtigungen getroffen sind (vgl. z. B. § 13 FK-G. betr. die Festsetzung von Bezirkstagegeld, Pauschvergütung oder Aufwandsentschädigung an Stelle der Reisekostenvergütung, Nr. 24 Buchst. e AB. zum RKG., betr. Festsetzung der Ftschädigung für eigene Kraftfahrzeuge usw. Soweit erforderlich, bitte ich, diese Sonderregelungen zusammenfassend neu zu veröffentlichen.

5. Bei der Ermittlung der Höhe der Beschäftigungsvergütung und Trennungentschädigung ist einheitlich nach meinem RdErl. v. 13. 3. 1942 (MBliV. S. 542)¹⁾ zu verfahren.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 233.

Anpassung der Arbeitszeit, des Schulunterrichts usw. an die vorhandenen Verkehrsmöglichkeiten.

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RMfWEuV. v. 18. 12. 1942
— II a 3230/42 6450.

(1) Die gegenwärtige Verkehrslage erfordert es, daß Behörden und Betriebe bei der Festsetzung der Arbeitszeit, Schulen bei der Festsetzung der Unterrichtszeit usw. weitgehend auf die Verkehrsmöglichkeiten Rücksicht nehmen und eng mit den in Frage kommenden Verkehrsunternehmen zusammenarbeiten. Falls aus einer Änderung der Arbeitszeit, der Zeit des Schulunterrichts

usw. eine ins Gewicht fallende Verlagerung des Verkehrs zu besorgen ist, ist den zuständigen Stellen der Verkehrsunternehmen möglichst frühzeitig von der beabsichtigten Änderung Kenntnis zu geben und die Änderung nur im Benehmen mit diesen Stellen vorzunehmen, damit sie mit den betrieblichen Möglichkeiten im Einklang steht.

(2) Dies gilt vor allem für den Berufs- und Schulverkehr auf der Deutschen Reichsbahn, da diese mit Rücksicht auf die Anforderungen des Krieges hierfür nur die notwendigsten Züge bereitstellen kann. Hier muß weitgehend eine Anpassung an die vorhandenen Fahrpläne, erforderlichenfalls auch eine Verteilung der Verkehrsspitzen durch eine Staffelung der Arbeitszeit usw. angestrebt werden, damit die Einlegung zusätzlicher Züge oder größerer Fahrplanänderungen nach Möglichkeit vermieden werden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— MBliv. S. 2330.
— BaVBl. S. 84.

§ 26 der VO. über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371); hier: Vorbildung der Kriegsblinden.

RdErl. d. RMdl. v. 8. 1. 1943 — II b 3146/42-6130/1.

(1) Kriegsblinde, die das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines mit Genehmigung des RMfWEuV. eingerichteten zweijährigen Lehrgangs für Blinde an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Handelsschule besitzen, erfüllen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 b der VO. über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371).

(2) Das von kriegsblinden Militäranwärtern erworbene Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des vor-

erwähnten zweijährigen Lehrgangs wird dem in § 26 Abs. 1 c geforderten Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer Wehrmachtfachschule oder einer Fachschule des Reichsarbeitsdienstes gleichgestellt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— MBliv. S. 41.
— BaVBl. S. 85.

Mitteilungen in Strafsachen.

RdErl. d. RMdl. v. 4. 1. 1943 — II a 1169 II/42-6855.

(1) Der RJM. hat die „Mitteilungen in Strafsachen“ — AV. v. 21. 5. 1935 — (Amtliche Sonderveröffentlichung der DtJust. Nr. 8), und zwar

1. § 20: Strafsachen gegen Empfänger von Versorgungsbezügen;
2. a) § 27: Strafsachen gegen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer usw.;
- b) die Anmerkung 5 a zu § 27;
3. den § 33 Abs. 3 Ziff. 4: Strafsachen gegen Mitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen;
4. § 37 Abs. 1: Strafsachen gegen Inhaber von Orden und Ehrenzeichen

im Abschn. II einer Vierzehnten Änderung der „Richtlinien für das Strafverfahren“ und der „Mitteilungen in Strafsachen“ — AV. v. 10. 10. 1942 — neu gefaßt. Auf diese Neufassung, die in der DtJust. 1942 S. 672 veröffentlicht ist, weise ich besonders hin.

(2) Der Sonderdruck der AV. aus Heft 42 (Jahrg. 1942) der Zeitschrift „Deutsche Justiz“ kann bei R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, bezogen werden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— MBliv. S. 41.
— BaVBl. S. 86.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Vollzug des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes.

RdErl. d. MdI. u. d. FuWM. v. 26. 1. 1943 Nr. 2317 bzw. 8342 (1942).

Nach Mitteilung des Reichsministers der Finanzen vom 8. 10. 1942 Lg 4230 — 47 I A in Verbindung mit einer Erläuterung des Stat. Reichsamts wird der Ersatzbetrag des Reichs für die vom 1. 1. 1943 an wegfallende Gebäudesondersteuer für die Gemeinden auf Grund des Istaufkommens im Rechnungsjahr 1941 auf jährlich 12 260 993 *R.M.* festgestellt. Für die Zeit vom 1. 4. 1943 wird der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände an dem Ersatzbetrag des Reichs in das neue Bad. Steuer- und Lastenverteilungsgesetz eingebaut; die unmittelbare Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an dem Ersatzbetrag findet nicht statt. Dagegen wird für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1943 den Gemeinden und Gemeindeverbänden an Stelle ihres bisherigen Anteils an Gebäudesondersteueraufkommen ein entsprechender Anteil am Ersatzbetrag gewährt. Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen haben dieser Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände im letzten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1942 mit Rundschreiben vom 19. 12. 1942 V St 452 II/42 (A) 6005 6030 und Lg 4230 — 48 I A zugestimmt.

Vom Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände am Ersatzbetrag mit jährlich 12 260 993,— *R.M.*

werden vorweg abgezogen:

- a) für den Ausgleichsstock nach § 5 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes 3 078 657,—
- b) als Anteil für die Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 1 des Geb. Sondersteuergesetzes 2 230 706,— 5 309 363,— *R.M.*

Somit stehen für die Verteilung an die Gemeinden und Gemeindeverbände jährlich 6 951 630,— *R.M.* zur Verfügung.

Für das letzte Rechnungsvierteljahr 1942 ergibt sich hiernach ein Betrag von rund 1737 900,— *R.M.* Er wird an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des für die Gemeindefinanzstatistik festgestellten Istaufkommens im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1940 und 1941 verteilt werden. Die Zahlung erfolgt durch die Landeshauptkasse in einer Summe im Laufe des Monats Februar 1943. Der Anteil der Landkreise gemäß § 11 des Gebäudesondersteuergesetzes und § 5 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes wird unmittelbar an diese von der Landeshauptkasse überwiesen. Der entsprechende Anteil der Stadtkreise wird zusammen mit dem übrigen Gemeindeanteil der Stadtkreise berechnet.

An die Gemeinden. _____ — BaVBl. S. 85.

Vereinfachung der Verwaltung, hier Prüfung und Rechnungslegung der Sparkassen.

RdErl. d. MdI. v. 27. 1. 1943 Nr. 2316 Norm. XII.

Mein RdErl. vom 18. 5. 1942 (BaVBl. S. 345) wird wie folgt ergänzt:

1. Der Jahresabschluß der Sparkassen ist auch dann mit dem Vermerk „Zur Veröffentlichung zugelassen“ zu versehen (vgl. Abschnitt II Abs. 2 des RdErl. des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 23. 4. 1942, RWMBL. S. 211), wenn er durch die Prüfungsstelle des Bad. Sparkassen- und Giroverbandes geprüft worden ist. In diesem Falle, und nur in diesem, wird der Veröffentlichungsvermerk durch die Prüfungsstelle des Bad. Sparkassen- und Giroverbandes neben dem Prüfungsvermerk erteilt. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde zur Erteilung des Veröffentlichungsvermerks bestehen.

Der Prüfungsvermerk ist in keinem Falle mehr in die Veröffentlichung des Jahresabschlusses aufzunehmen.

2. Gemäß § 36 Abs. 1 der Sparkassenrechnungsordnung vom 9. 7. 1924 (GVBl. S. 193) wird abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 3 a.a.O. aus Vereinfachungsgründen bestimmt, daß die Veröffentlichung der Jah-

resbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung während der Dauer des Krieges grundsätzlich nur noch durch Auslegung im Kassenraum der Sparkasse zu bewirken ist. Durch eine Behauptmachung im amtlichen Verkündigungsblatt ist auf die Auslegung hinzuweisen.

An die Sparkassen. _____ — BaVBl. S. 87.

Vergnügungssteuer.

RdErl. d. RMdl. zgl. i. N. d. RFM. v. 23. 12. 1942 — V St 481/42 (D)-5650 u. LG 4244 A-49 I A.

Nach dem RdErl. v. 12. 6. 1942 (MBliV. S. 1266)²⁾ sollen die für Verwundete veranstalteten Filmvorführungen, deren Besuch unentgeltlich ist, von der Vergnügungssteuer freigestellt werden. Um eine gleichmäßige Behandlung aller der Verwundetenbetreuung dienenden Veranstaltungen herbeizuführen, hat es sich als notwendig erwiesen, auch die übrigen Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer freizustellen, sofern sie nicht bereits auf Grund der bestehenden Befreiungsvorschriften z. B. Art. II § 2 Nr. 6 VStB.¹⁾ Abschn. II Ziff. 17 der Ausf.-Anw. v. 22. 12. 1939, MBliV. S. 2555³⁾ von der Vergnügungssteuer befreit sind. Wir ersuchen daher die Landkreise und Gemeinden, alle Veranstaltungen, die ausschließlich der Betreuung von Verwundeten dienen und deren Besuch für Verwundete unentgeltlich ist, von der Vergnügungssteuer freizustellen. Falls es sich nicht um Sonderveranstaltungen lediglich für Verwundete handelt, sondern für diese Freikarten zu den üblichen Vorstellungen von den Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden, ersuchen wir, diese Freikarten auch dann bei der Berechnung der Vergnügungssteuer unberücksichtigt zu lassen, wenn ihre Zahl den im § 5 der örtlichen Steuerordnung etwa festgesetzten Hundertsatz für Freikarten überschreitet.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Landkreise und Gemeinden. _____ — MBliV. S. 2363.

— BaVBl. S. 88.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1933 I S. 351.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 513.

³⁾ Vgl. BaVBl. 1940 S. 119.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Luftschutz auf dem Lande.

Erl. d. Oberbefehlshabers d. Luftwaffe v. 7. 12. 1942 Nr. 3977/42 (I I A).

Gegner hat in letzter Zeit kleinere Städte, Dörfer und Einzelgehöfte mit nur geringer Anzahl von Brand- und Sprengbomben angegriffen. Trotzdem sind in erheblichem Umfange u. a. Scheunen, auch solche, die von nur einer Brandbombe getroffen wurden, vollständig abgebrannt. Dies zeigt, daß LS. auf dem Lande auf Grund Erlaß des RdLuObdL. Az. 41 d 19. 28 Nr. 2743/42 (L. In. 13/2 I F) vom 30. 6. 1942¹⁾ noch nicht in ausreichendem Maße vorbereitet und durchgeführt. Einzelne Landräte haben vorgenannten Erlaß auch nicht rechtzeitig an die zuständigen Stellen weitergegeben und die entsprechenden Maßnahmen veranlaßt.

Es wird gebeten, dafür zu sorgen, daß die Luftschutzmaßnahmen auf dem Lande entsprechend dem vorgenannten Erlaß durch vorbeugende personelle und materielle Maßnahmen sichergestellt werden und der Luftschutz auf dem Lande in vollem Umfange einsatz- und abwehrbereit gestaltet wird.

— RdErl. d. MdI. v. 26. 1. 1943 Nr. 8594.

Zusatz:

Die Einsatz- und Alarmbereitschaft des Luftschutzes ist in allen Landgemeinden mit Nachdruck durchzuführen.

Die personelle Bereitstellung der Luftschutzkräfte ist in der Weise zu ergänzen, daß neben dem SHD. in der Landluftschutzgemeinschaft noch Kräfte für Bergungsaufgaben zur Verfügung stehen. Der Bereitschaftsdienst und die Gestellung der Beobachtungsposten darf nicht vernachlässigt werden, soweit eine Befreiung nicht vorliegt. Die Geräteausrüstung ist entsprechend den Beschaffungsmöglichkeiten zu ergänzen.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 733.

Die Landräte haben den Stand des Luftschutzes auf dem Lande nachzuprüfen und etwaige Mängel umgehend abzustellen.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 87.

Kostenerstattung bei Tarnmaßnahmen.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdl. v. 4. 1. 1943
— O-Kdo I L (2 g) 3 a Nr. 180/42.

Nachstehenden RdErl. des RMdLuObdL. v. 1. 12. 1942 teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts, alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.).

— MBliV. S. 57.

— BaVBl. S. 89.

Anlage.

Berlin, den 1. 12. 1942.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Az.: 2 a 16. 35 Nr. 12 869/42
(L In 13/2 II D b).

Bezug: a) RdErl. v. 18. 3. 1942 — Az. 2 a 16. 33 Nr. 8832/42 (2 II D)¹⁾,

b) RdErl. v. 22. 2. 1941 — Az. 41 L 44. 12 Nr. 18 342/40 (3 II B)²⁾ und

c) RdErl. v. 15. 4. 1941 — Az. 41 L 44. 12 Nr. 14 589/41 (3 II B)²⁾.

In Ergänzung des Bezugserrlasses zu a wird bestimmt:

1. Tarnmaßnahmen im Sinne der Zwölften Durchf.-VO. zum Luftschutzges. (Tarn-VO.) v. 26. 2. 1942³⁾ sind auch die Vorrichtungen zur Verhinderung der Blinkwirkung von Glasdächern. Der im letzten Absatz des Bezugserrlasses zu c enthaltene Hinweis, daß ein Anspruch auf Entschädigung für die Mattierung von Glasflächen nicht gegeben sei, trifft nicht mehr zu. Im allgemeinen ist zur Verhinderung der Blinkwirkung ein Blendschutzanstrich auszuführen. Die Kosten anderer Vorrichtungen sind nur dann zu erstatten, wenn das Luftgaukommando entschieden hat, daß im Einzelfall ein Blendschutzanstrich nicht ausreichend oder durchführbar ist.

2. Bei Tarnmaßnahmen und Vorrichtungen aller Art sind als erstattungsfähige Kosten im Sinne des § 4 der Zwölften Durchf.-VO. zum Luftschutzges. nur diejenigen Aufwendungen anzuerkennen, die den Verpflichteten durch die Anordnung der Tarnung zusätzlich entstehen und zu ihrer Durchführung notwendig sind. Nicht zu erstatten sind daher die Kosten

a) für solche Maßnahmen oder Vorrichtungen, die bereits durchgeführt oder vorhanden sind (z. B. Vorrichtungen für den Sonnenschutz in Gärtnereien, die gleichzeitig zur Verhinderung der Blinkwirkung benutzt werden können) oder schon aus anderen Gründen durchgeführt oder beschafft werden müssen (z. B. für die vom Verantwortlichen auf eigene Rechnung durchzuführende Verdunklung).

b) für die Bedienung einfacher Vorrichtungen (z. B. für das laufende Auflegen und Abnehmen von Tarnmatten bei Baustellen, Gärtnereien u. ä.), wenn sie von dem Verantwortlichen oder seinem Personal nebenher und ohne wesentlichen Verlust an Arbeitszeit mitdurchgeführt werden kann,

c) für die Mitwirkung von Architekten. Für bereits durchgeführte oder in der Durchführung befindliche Tarnmaßnahmen können Kosten für Architekten noch insoweit erstattet werden, als die Mitwirkung des Architekten durch das Luftgaukommando veranlaßt worden ist.

3. Soweit bisher in weiterem Umfange Kosten erstattet worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

4. Der Erl. des RMdLuObdL. v. 12. 8. 1942 — Az. 2 a 16. 33 Nr. 10 860/42 (L In 13/2 II D b)²⁾ — wird aufgehoben; an seine Stelle tritt die vorstehende Nr. 1.

¹⁾ Vgl. MBliV. 1942 S. 645, BaVBl. S. 251.

²⁾ Nicht veröffentl.

³⁾ Vgl. RGBL. 1942 I S. 98.

Luftschutzräume in bestehenden Gebäuden.

RdErl. d. RLMuObdL. Az. 41 L 42, 10 Nr. 25 555/42
(L. In. 13/3 II Bc) II Ang.

Aus gegebener Veranlassung wird erneut darauf hingewiesen, daß es nicht angängig ist, LSR. derartig zuzubauen, daß ein ständiger licht- und luftdichter Abschluß des Raumes entsteht und eine regelmäßige Belüftung unmöglich gemacht ist. Insbesondere ist es verfehlt, wenn auch die Fenster der nicht als LSR. hergerichteten Nachbarkellerräume licht- und luftdicht zugemauert werden. Solche Ausführungen müssen im Interesse der Gesunderhaltung der Gebäude vermieden werden. Außerdem besteht die Gefahr, daß in derartigen Räumen gelagerte Lebensmittelvorräte aus Licht- und Luftmangel verderben. Die ÖLS.-Leiter sind deshalb anzuweisen, diese Gesichtspunkte bei der Überwachung des Kellerausbaues zu berücksichtigen und Abänderung fehlerhafter Ausführungen zu veranlassen.

— RdErl. d. Mdl. v. 25. 1. 1943 Nr. 2844.

An alle Polizeibehörden zur Beachtung.

— BaVBl. S. 90.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Bauliche Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden.

RdErl. d. Mdl. v. 25. 1. 1943 Nr. 3764.

Die Aufgaben des Gebietsbeauftragten des GB. Bau in Karlsruhe sind auf den Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion Oberrhein in Straßburg, Waltharistaden 21 (Fernruf 25031/32 und 25036/37) übergegangen (vgl. RdErl.

d. G.B. Bau vom 14. 9. 1942 im BaVBl. S. 1015). Schadensfälle und eingeleitete Baumaßnahmen sind gemäß der 18. Anordnung des G.B. Bau¹⁾ von den Landräten und Oberbürgermeistern als Leitern der Sofortmaßnahmen künftighin dieser Dienststelle anzuzeigen.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise.

— BaVBl. S. 89.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1941 S. 169.

Anforderung von Dachpappe zur Behebung von Fliegerschäden.

RdErl. d. FuWM. Landeswirtschaftsamt f. d. Wehrkreis V v. 6. 1. 1943 Nr. 23 900/Rb 3040.

In der Anlage übersende ich einen Runderlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers mit der Bitte um Bekanntgabe an die Herren Landräte bzw. Oberbürgermeister als Leiter der Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden. Nach der 42. Anordnung der Reichsstelle Chemie (Reichsanzeiger Nr. 271 vom 18. 11. 1942) ist vom 1. 1. 1943 an der Bezug von Dachpappe nur noch gegen die von dem Kontingenträger (§ 2 der AO. 42) ausgegebenen „Dachpappenschecks“ möglich. Für Fliegerschäden kommt als Kontingenträger das LWA. in Betracht.

Das bei Fliegerschäden einzuhaltende Verfahren ist im anliegenden Runderlaß des RWM. angegeben. Hiernach ist in jedem Falle sofort mit dem Landeswirtschaftsamt Verbindung aufzunehmen, welches dann entweder unmittelbar über die Vorratsmengen bei den Herstellern verfügen oder die Bereitstellung der Dachpappenschecks bei der Fachuntergruppe Dachpappenindustrie der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie wirken wird.

Anlage.

Berlin, den 23. Dezember 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
II Chem 15041/42.

Anforderung von Dachpappe zur Behebung von Fliegerschäden.

Einige Unzulänglichkeiten beim Einsatz von Dachpappe, die fälschlich als Versorgungsschwierigkeiten bezeichnet worden sind, geben Veranlassung, den LWA. einen Überblick über die vorhandenen Möglichkeiten zu geben und gleichzeitig einen einheitlichen Weg für die Anforderung von Dachpappe, die zur Deckung von Fliegerschäden bestimmt ist, vorzuschreiben. Den LWA., die mit wesentlichen Fliegerschäden zu rechnen haben, wird anheim gestellt, die Leiter der Sofortmaßnahmen zu unterrichten.

Bei den Herstellerbetrieben ist eine Fliegerschädenreserve in bestimmter Höhe festgesetzt worden. Darüber hinaus sind 12% der jeweiligen Monatserzeugung zur Wiederauffüllung in Anspruch genommener Fliegerschädenreserven bzw. zur Behebung von Fliegerschäden bestimmt worden. Dieses Kontingent wird von der Reichsstelle „Chemie“ verwaltet. Die Dachpappenschecks nach AO. 42 der Reichsstelle „Chemie“ werden für dieses Kontingent von der Reichsstelle ausgegeben. Die Reichsstelle kann die Durchführung der mit dieser Aufgabe zusammenhängenden Maßnahmen auf die Fachuntergruppe Dachpappenindustrie übertragen.

Von der Fachuntergruppe Dachpappenindustrie gehen Ihnen demnächst Aufstellungen in dreifacher Ausfertigung zu, aus denen die Höhe der festgesetzten Fliegerschädenreserven bei den einzelnen Erzeugerfirmen Ihres Bezirks ersichtlich ist. Je nach den erwarteten Notwendigkeiten wird es zweckmäßig sein, daß Sie sich von den benachbarten Landeswirtschaftsämtern die Angaben über die zu Ihrem Bezirk versorgungsmäßig günstig gelegenen Herstellerbetriebe beschaffen.

Sind Fliegerschäden mäßigen Umfangs eingetreten, so werden die hierfür benötigten Mengen Dachpappe auf dem üblichen Wege vom Handel oder Erzeuger beschafft. Um dem Lieferer die nach AO. 42 der Reichsstelle „Chemie“ erforderlichen Dachpappenschecks schnell auszuhändigen zu können, empfiehlt es sich, daß die Landeswirtschaftsämter zunächst aus ihrem nach § 2 (3) dieser Anordnung zur Deckung des normalen Bedarfs bestimmten Kontingent Dachpappenschecks ausgeben und die ausgegebenen Mengen

sich von der Reichsstelle „Chemie“ aus dem Fliegerschädenkontingent zurückgeben lassen.

Bei Schäden größeren Umfangs müssen Sie die Deckung des Bedarfs an Dachpappe bei der

Fachuntergruppe Dachpappenindustrie
der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie
Berlin NW 21, Alt-Moabit 83 c,
Fernsprecher: Berlin 397201

veranlassen. Die Fachuntergruppe regelt von sich aus die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Dachpappenschecks. Im Regelfalle soll eine Verfügung über die ständige Dachpappenreserve nur durch die Reichsstelle „Chemie“ bzw. durch die von ihr beauftragte Fachuntergruppe Dachpappenindustrie erfolgen.

Ist jedoch, insbesondere bei Großschadensfällen, unmittelbarer Einsatz größerer Mengen Dachpappe erforderlich, so können Sie unmittelbar an Hand der vorerwähnten Aufstellung der Fachuntergruppe die in den ersten Tagen nach Eintritt des Großschadens benötigten Mengen bei den Herstellern Ihres Bezirks im Rahmen der angegebenen (s. Absatz II dieses Erlasses) Bestandsmengen abrufen. In diesem Falle ist es unerlässlich, daß Sie zur gleichen Stunde die Fachuntergruppe Dachpappenindustrie durch Fernsprecher (unter schriftlicher Bestätigung) oder durch Telegramm von Ihren Maßnahmen unterrichten.

Die unmittelbare Verfügung soll auf dringende Einzelfälle beschränkt bleiben. Das verfügende Landeswirtschaftsamt trägt die volle Verantwortung dafür, daß auch nicht die geringste Menge mehr verfügt wird, als unbedingt erforderlich. Auf Abstimmung der Menge mit der Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte ist besonders zu achten.

Ist es erforderlich, die Reserven und gegebenenfalls den Erzeugungsanteil von Herstellern aus dem Bezirk eines benachbarten Landeswirtschaftsamtes einzusetzen, so sind diese Mengen entweder bei der Fachuntergruppe oder im dringenden Einzelfalle unmittelbar bei dem betreffenden Landeswirtschaftsamt, das seinerseits die Fachuntergruppe benachrichtigt, anzufordern.

Die Fachuntergruppe veranlaßt die erforderlichen bzw. möglichen Ausgleichsmaßnahmen. Die jeweils in den einzelnen Landeswirtschaftsamts-Bezirken ausgewiesenen Fliegerschädenreserven bedeuten keineswegs, daß den einzelnen Landeswirtschaftsämtern Dachpappe nur in diesem Umfang zur Deckung von Schäden zur Verfügung stehen kann. Je nach der Schadenslage erfolgt die Zuweisung durch die Fachuntergruppe auf der Grundlage der im gesamten Reichsgebiet vorhandenen Bestände.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Landeswirtschaftsämter durch kritische Prüfung der Einzelanforderungen vermeiden sollen, daß zu große Mengen angefordert werden. Für Notdächer soll bevorzugt Dachpappe in der Stärke 333 eingesetzt werden und nicht die wertvollere Pappe der Stärke 500.

An die Reichsstatthalter, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden — Landeswirtschaftsämter —

Runderlaß 625/42 LWA.

— RdErl. d. Mdl. v. 19. 1. 1943 Nr. 1783.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise als Feststellungsbehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck an die Dienststellen Wiederaufbau Schillingstadt (Ldkr. Buchen), Wiesental (Ldkr. Bruchsal) und Iffezheim (Ldkr. Rastatt).

— BaVBl. S. 91

Stellung von Hilfskräften zur Beseitigung von Schneeverwehungen.

RdErl. d. RMdl. v. 8. 1. 1943 — 1 Ra 7073 II/42-447.

1. Um den Betrieb der Reichsbahn auch im Winter unter allen Umständen aufrechterhalten zu können, bedarf es beim Eintritt von Schneekatastrophen des kurzfristigen Einsatzes bahnfremder Hilfskräfte zum Schneeräumen. Entsprechende Abmachungen sind seitens der zuständigen Reichsbahndienststellen mit den in Frage

kommenden örtlichen Organisationen usw. getroffen worden. Soweit die hierdurch gewonnenen Hilfskräfte nicht ausreichen, werden sich die zuständigen Reichsbahndirektionen notfalls mit den staatl. Pol.-Verwaltern, Oberbürgermeistern oder Landräten in Verbindung setzen und um Heranziehung von Hilfskräften zum kurzfristigen Notdienst bitten.

2. Ich ersuche die staatl. Pol.-Verwalter, Oberbürgermeister und Landräte, auf Mitteilung der zuständigen Reichsbahndirektion hin die Vorbereitungen für die Notdienstverpflichtung solcher Hilfskräfte rechtzeitig zu treffen. In Stadtkreisen mit staatl. Pol.-Verwaltung obliegt diese Notdienstverpflichtung den staatl. Pol.-Verwaltern. Die Stärke der Kolonnen ist mit den Dienststellen der Reichsbahn zu vereinbaren. Es bestehen keine Bedenken, auch auf Personen zurückzugreifen, die bereits für Belade- und Entladekolonnen gemäß RdErl. v. 4. 6. 1942 (MBliV. S. 1234) sichergestellt sind.

3. Die hierdurch zur Bildung der Kolonnen erforderlichen Personen sind auf Grund der Notdienst-VO. v. 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) zum kurzfristigen Notdienst zu verpflichten und gemäß § 2 der Ersten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO.¹⁾ den Dienststellen der Reichsbahn zur Dienstleistung zuzuweisen. In den Landkreisen

ist den zuständigen Ortsbürgermeistern ein Verzeichnis dieser Personen mitzuteilen.

4. Im Bedarfsfalle werden die Dienststellen der Reichsbahn in den Landkreisen den Ortsbürgermeistern, in den Stadtkreisen den Oberbürgermeistern bzw. staatl. Pol.-Verwaltern mitteilen, wann, wo und in welcher Stärke Schneeräumhilfskommandos benötigt werden. Die Ortsbürgermeister oder Oberbürgermeister bzw. staatl. Pol.-Verwalter haben die erforderlichen Personen alsdann sofort auf Grund der bei ihnen bereitliegenden Liste zu beordern. Sie haben alle Vorkehrungen zu treffen, daß diese Beordnungen jederzeit auf schnellstem Wege durchgeführt werden können.

5. Den zum Einsatz herangezogenen Personen ist aufzugeben, sich nach Möglichkeit mit warmer Kleidung und festem Schuhzeug zu versehen und Gerätschaften zum Schneeräumen, vor allem Schaufeln und Hacken, die sie im Besitz oder Gewahrsam haben, gemäß § 1 Abs. 5 der Notdienst-VO. zur Verfügung zu stellen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 61.

— BaVBl. S. 92.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 1775.

Sport und Leibesübungen.

Anordnung über das Verbot der Aufgabe oder Mitnahme von Schi.

RdErl. d. RMdl. v. 5. 1. 1943 — VIII 970/42-4258.

Nachstehend veröffentliche ich auszugsweise eine von dem RVM. am 11. 12. 1942 erlassene Anordnung über das Verbot der Aufgabe oder Mitnahme von Schi. Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der in Ziff. 4 der Anordnung zugelassenen Ausnahmen unterbleibt und daß die Bescheinigungen über die Berechtigung zur Mitnahme von Schi nur in den unbedingt notwendigen Fällen ausgestellt werden.

An die Reichstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Landräte, die Oberbürgermeister und Bürgermeister.

— MBliV. S. 61.

— BaVBl. S. 93.

Anlage.

Der Reichsverkehrsminister Berlin, den 11. 12. 1942.
10 A Vusg 2024.

(Auszug)

Anordnung.

Mit Rücksicht auf die im Winter 1941/42 durchgeführte Schi-Sammlung sowie zur Verhinderung von Schwierigkeiten in der Abwicklung des Personen-, Gepäck- und Güterverkehrs und zur Erfüllung der den Verkehrsträgern obliegenden vordringlichen kriegs- und lebenswichtigen Aufgaben ordne ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei, dem RMfVuP, und dem RMdl. an:

1. Die Aufgabe zur Beförderung und die Mitnahme von Schi im Eisenbahn-, Straßenbahn-, Kraftwagen- und Schiffsverkehr ist verboten.

2. Das Verbot unter 1 erstreckt sich nicht auf die Mitnahme von Schi auf Bergbahnen.

3. Mit Zustimmung des zuständigen Gauleiters können die Reichsbahndirektionen Berlin und Hamburg für die S-Bahnen sowie die Straßenbahn- und Kraftwagenverwaltungen für Straßenbahnen und Kraftomnibusse, soweit diese nur dem Ortsverkehr dienen, Erleichterungen zugehen.

4. Von dem Verbot nach 1 sind ausgenommen:

- A.
B. Die Aufgabe zur Beförderung oder die Mitnahme von Schi durch
- a) bis d)
 - e) Bedienstete der Energie-Versorgungsunternehmen bei beruflichen Fahrten,
 - f)
 - g) die Gebirgsbevölkerung, wenn die Schi zu beruflichen Zwecken oder zum Schulbesuch gebraucht werden,
 - h) Schilehrer, Bergführer, Schiwart und Hüttenwarte,
 - i) Angehörige der Deutschen Bergwacht oder des Deutschen Roten Kreuzes bei Ausübung des Rettungsdienstes,
 - k) bis n)
 - o) Kriegsversehrt und Unfallverletzte des gegenwärtigen Krieges, die das Schi als Ausgleichssport betreiben müssen,
 - p) Kinder, wenn die Schi nicht länger als 1,70 m sind.
5. Die für bestimmte Züge und Wagenklassen festgelegten Beschränkungen in der Mitnahme von Schi werden durch die Ausnahmen unter 4 nicht berührt.
6. Die unter 4 B a bis o genannten Personen haben die Berechtigung zur Aufgabe oder Mitnahme der Schi nachzuweisen, und zwar
- zu a bis d:
 - zu e: durch eine Bescheinigung des zuständigen Landeswirtschaftsamtes,
 - zu f:
 - zu g: durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters oder Schulleiters,
 - zu h) durch den Schilehrerausweis, durch den Bergführerausweis oder durch eine Bescheinigung des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen,
 - zu i: durch einen Dienstaussweis des Roten Kreuzes oder der Deutschen Bergwacht,
 - zu k bis n:
 - zu o: durch die Bescheinigung eines beamteten Arztes.
7.
8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Anordnung v. 30. 12. 1941 außer Kraft.

Volksgesundheit.

Seuchenbekämpfung.

Verhütung des Fleckfiebers.

RdErl. d. RMdl. v. 4. 1. 1943 — IV g 4510/43-5640.

I. (1) Auf Grund der Vorschriften über Impfstoffe und Sera bestimme ich, daß ab 1. 3. 1943 nur staatlich geprüfte Impfstoffe gegen Fleckfieber abgegeben werden dürfen. Die „Vorschriften für die staatliche Prüfung der Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen Fleckfieber“ sind den Impfstoffwerken mit dem Erl. v. 8. 12. 1942 — IV g 4290/42-5640 (nicht veröffentl.) übersandt worden. Die staatl. Aufsichtsbehörden der Impfstoffwerke können je einen Abdruck der „Vorschriften“ von der Registratur IV g meines Ministeriums anfordern.

(2) Die Prüfung findet im Staatl. Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M./Süd 10, Ludwig-Rehn-Str. 42/44, statt.

(3) Zur allgemeinen Verwendung bestimmter Fleckfieberimpfstoff soll nach einem vom Robert-Koch-Institut, Reichsanstalt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten, in Berlin N 65, Föhrer Str. 2, ausgearbeiteten oder von ihm als geeignet bezeichneten Verfahren gewonnen werden. Die Impfstoffwerke haben bei der Stellung eines solchen Impfstoffes zur Prüfung in der Spalte „Art des Impfstoffs“ des Begleitscheines (Anl. Muster A. der „Vorschriften“) anzugeben, nach welchem Verfahren der zu prüfende Impfstoff hergestellt worden ist.

(4) Das Robert-Koch-Institut braucht seinen Fleckfieberimpfstoff nicht zur Prüfung zu stellen, ist jedoch zur Gewinnung eines gleichmäßig wirksamen Impfstoffs durch engste Zusammenarbeit mit dem Staatl. Prüfungsinstitut in gegenseitiger Kontrolle verpflichtet.

(5) Die Gebührenordnung für die staatliche Prüfung von Impfstoffen und Heilsera v. 18. 7. 1939 (MBliV. S. 1549) wird folgendermaßen ergänzt:

hinter „Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen Wundstarrkrampf (Tetanus)“ ist in den ersten 5 Spalten einzusetzen:

Sp. 1: Bezeichnung des Erzeugnisses:	Impfstoff zur aktiven Schutzimpfung gegen Fleckfieber	
Sp. 2: Wertigkeit		—
Sp. 3: Grundgebühr je Liter <i>R.M.</i>		50
Sp. 4: Zur Prüfung zu stellende Mindestmenge l		3
Sp. 5: Mindestgebühr <i>R.M.</i>		150

(6) Wegen der beschränkten Gewährrdauer des Fleckfieber-Impfstoffs und der zuweilen hervortretenden Dringlichkeit des Bedarfs dürfen die Impfstoffwerke oder sonstigen Betriebsstellen ihn entsprechend dem RdErl. v. 21. 12. 1936 (MBliV. S. 1707) ausnahmsweise auch unmittelbar abgeben.

II. (1) Die Schutzimpfung gegen Fleckfieber (vgl. die RdErl. v. 13. 2. 1942, MBliV. S. 373, Abschn. I Abs. 4,

und v. 20. 9. 1942, MBliV. S. 788) ist ein Jahr nach der ersten Impfung zu wiederholen, wenn die Gefahr der Ansteckung mit dem Fleckfieber-Erreger fortbesteht. Während bei der ersten Impfung 0,5 ccm + 0,5 ccm + 1,0 ccm des von der Eikultur gewonnenen Fleckfieberimpfstoffs in Abständen von je 5 Tagen einzuspritzen sind, sollen bei der ersten Wiederholungsimpfung nur 2 Einspritzungen (0,5 + 1,0 ccm in Abständen von 5 Tagen) gegeben werden. Eine zweite Wiederholungsimpfung ist bei anhaltender Gefährdung nach einem weiteren Jahr mit einer einmaligen Einspritzung von 1,0 ccm Impfstoff erforderlich.

(2) Für die Impfung der gefährdeten Amtsärzte und des übrigen in der Fleckfieberbekämpfung eingesetzten Personals der Gesundheitsämter hält das Robert-Koch-Institut Fleckfieberimpfstoff bereit. Der Impfstoff wird ferner von den Behringwerken in Marburg a. L. und dem Anhaltischen Seruminstitut in Dessau abgegeben. Das Sächsische Serumwerk in Dresden, die Schering AG. in Berlin und das Hamburger Serumwerk in Hamburg haben die Herstellung des Fleckfieberimpfstoffs aufgenommen; er wird voraussichtlich im II. Vierteljahr 1943 von ihnen bezogen werden können. Schon jetzt sind alle genannten Impfstoffwerke in der Lage, Impfstoff gegen Typhus und Paratyphus entsprechend dem RdErl. v. 20. 4. 1942 (MBliV. S. 788) abzugeben.

III. (1) Der gegenwärtige Mangel an bestimmten Rohstoffen macht ihre rationelle Bewirtschaftung erforderlich. Um die für die Körper-, Sach- und Raumentausung unter den verschiedenen Verhältnissen in Betracht kommenden Mittel sicherzustellen, wurden im Einvernehmen mit mir „Richtlinien für die zweckentsprechende Auswahl von Mitteln, Apparaten und Verfahren zur Entwesung“ übersichtlich zusammengestellt, die demnächst im Verlag Encke, Stuttgart, erscheinen. Den in Betracht kommenden nachgeordneten Dienststellen wird ein Stück dieser Schrift demnächst übersandt werden.

(2) Die Kreise und Gemeinden, die einen der in den „Richtlinien“ aufgeführten Apparate beschaffen wollen, haben ihre Anträge auf einem Maschinenzulassungsschein in dreifacher Ausfertigung nebst gleichzeitig beigefügtem Eisenschein (nicht Eisenübertragungsschein) dem Deutschen Gemeindetag in Berlin NW 40, Alsenstr. 7, einzureichen. Die Beschaffung von Entlausungsapparaten für die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter erfolgt durch die Liegenschaftssachbearbeiter der Landesarbeitsämter. Die Zuweisung von Entlausungsapparaten für Unterkünfte ausländischer Arbeitskräfte bei Rüstungs- oder verwandten Betrieben kann nur für Gemeinschaften von mindestens 4000 ausländischen Arbeitern erfolgen. Diese Anträge sind an den Baubevollmächtigten des RMfBuM. im Bereich der zuständigen Rüstungsinspektion zu richten. Aus den Anträgen muß hervorgehen, welcher Apparatetyp beschafft werden soll und ob bereits Entlausungsanlagen auch solche der Wehrmacht, im gleichen oder in einem

benachbarten im Fußmarsch erreichbaren Orte vorhanden sind. Die Größe des Apparates bzw. der Anlage ist so zu wählen, daß unter Zugrundelegung der damit erreichbaren Tagesleistung der für die Entlausung in Betracht kommende Personenkreis innerhalb 8 bis 14 Tagen einmal entlaust werden kann.

(3) Bei Betriebslagern ausländischer Arbeitskräfte mit einer Belegschaft von unter 4000 aber mehr als 500 ausländischen Arbeitern soll gemäß Abschn. II und III des RdErl. v. 13. 2. 1942 (MBliV. S. 373) eine behelfsmäßige Entlausungsanlage mit trockener Hitze oder mit chemischen Mitteln vorhanden sein.

(4) Ich erwarte, daß nunmehr eine Entlausung in allen erforderlichen Fällen sichergestellt wird.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Stadt- und Landkreise, die Gesundheitsämter, die Ortspol.-Behörden. — MBliV. S. 31. — BaVBl. S. 95.

Hebammenwesen.

Vollzug des Hebammengesetzes, hier Gebühr für die Hebammenprüfung.

RdErl. d. MdI. v. 27. 1. 1943 Nr. 3201 — Allg. Akten G I.

Durch den RdErl. d. RMdI. vom 3. März 1942 — IV 267/42-3715 (MBliV. S. 528) wurde folgendes bestimmt:

(1) Durch die Sechste VO. zur Durchführung des Hebammenges. v. 16. 9. 1941 (RGBl. I S. 561) ist die Prüfungsgebühr für jeden Prüfling auf 15 *R.M.* festgesetzt worden.

(2) Von dieser Prüfungsgebühr gilt 1 *R.M.* als Gebühr für sächliche Unkosten (Schreibgebühr, Druckkosten, Ausstattung, Stempel usw.).

- Von dem verbleibenden Rest von 14 *R.M.* erhalten
- der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 5,— *R.M.*
- die drei ärztlichen Mitglieder des Ausschusses je 2,— *R.M.*
- die prüfende Hebammenoberin oder Lehrhebamme 1,50 *R.M.*
- der Sekretär des Ausschusses 1,50 *R.M.*

(3) Sonstige Entschädigungen, insbesondere Reisekosten und Tagegelder, werden nicht gewährt.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben an Prüfungsgebühren sind bei den entsprechenden Titeln der fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben rechnermäßig zu buchen.

(5) Als Prüfungsjahr gilt das Rechnungsjahr.

An die Staatl. Gesundheitsämter und die Direktion der Landesfrauenklinik in Karlsruhe. — Nachrichtlich durch Abdruck der Direktion der Universitätsfrauenklinik in Freiburg, der Direktion der Universitätsfrauenklinik in Heidelberg und der Leiterin der Landesstelle der Reichshebammenschaft Frau Brecht in Huttenheim. — BaVBl. S. 97.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten, hier Vollzug des Bad. AG. zur RFV. (Pauschalierung).

RdErl. d. MdI. v. 23. 1. 1943 Nr. 4934.

Wie ich durch einzelne Erhebungen festgestellt habe, fließen den Landkreisen durch die mit meinem RdErl. vom 11. 5. 1942 (BaVBl. S. 339) angeordnete Pauschalierung des Gemeindedrittels infolge Verringerung des entsprechenden Fürsorgeaufwands während des Krieges zum Teil wesentlich höhere Beträge zu, als zur Bestreitung des Fürsorgeaufwands für das laufende Rechnungsjahr voraussichtlich erforderlich sind. Zur Vermeidung der dadurch entstehenden Mehrbelastung der Gemeinden ist in diesen Fällen für die restliche Dauer des Rechnungsjahres die Erhebung der Pauschale zu unterlassen bzw. der bereits überbezahlte Betrag auf die sonstige Umlage der Gemeinden zu verrechnen.

Für das Rechnungsjahr 1943 ist der Erhebung des pauschalieren Betrages der für das Jahr 1943 voranschlagsmäßig vorzusehende Fürsorgeaufwand zugrunde zu legen.

Die Berechnung hat beispielsweise wie folgt zu geschehen:

Gesamtdurchschnittsaufkommen des Landkreises am Gemeindedrittel 1938, 1939 und 1940	90 000 <i>R.M.</i>
Davon entfällt auf die Gemeinde A der Betrag von	6 000 <i>R.M.</i>

Unter Berücksichtigung des Fürsorgeaufwands im Haushaltsjahr 1943 wären von den Gemeinden als Gemeindedrittel nur 75 000 *R.M.* aufzubringen.

Von der Gemeinde A sind alsdann als Pauschale zu erheben $\frac{6\ 000 \times 75\ 000}{90\ 000} = 5\ 000$ *R.M.*

An die Landkreise (Kreiswohlfahrtsämter). — Nachrichtlich der Landesdienststelle Baden des Deutschen Gemeindetags. — BaVBl. S. 97.

Rundfunkgeräte für Schwerekriegsbeschädigte.

RdErl. d. MdI. — LWuJA., HFSt. — v. 20. 1. 1943 Nr. 708 H.

1. Schwerversehrt Heeresangehörige, die über ein Rundfunkgerät nicht verfügen und aus dem Wehrdienst entlassen sind, erhalten auf Antrag von ihrem zuständigen Wirtschaftsamt einen Bezugsschein zum Kauf eines Rundfunkgerätes.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung des zuständigen Wehrmacht-Fürsorgeoffiziers beizufügen, aus dem hervorgeht, daß der Antragsteller

- a) aus dem Wehrdienst entlassen ist,
- b) Schwerversehrt Stufe II, III oder IV ist und
- c) über ein Rundfunkgerät nicht verfügt.

- Zu c) ist eine entsprechende Erklärung des Antragstellers als ausreichende Unterlage anzusehen.
2. Für Schwerekriegsbeschädigte des ersten Weltkrieges gilt Nr. 1. sinngemäß; diese erhalten die Bescheinigung von ihren zuständigen Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.
 3. Kriegsblinde erhalten auf Antrag aus der Dr. Goebbels-Spende, München, Karlstr. 6, einen Deutschen Kleinempfänger zum Geschenk. Bezugsscheine sind hierfür nicht erforderlich.
 4. An schwerversehrte längerdienende Soldaten und Wehrmachtbeamte, die aus dem Lazarett entlassen sind und in ihrer Wohnung über ein Rundfunkgerät nicht verfügen, wird im Rahmen der verbügbaren Bestände auf Antrag ein Deutscher Kleinempfänger (für Allstrom) aus Heeresbeständen gegen Bezahlung abgegeben.

Die Anträge sind dem zuständigen Wehrkreiskommando (Kdr. d. Nachr. Tr.) mit einer Bescheinigung des Wehrmacht-Fürsorgeoffiziers vorzulegen, aus der hervorgeht, daß der Antragsteller

- a) Schwerversehrter der Stufe II, III oder IV ist,
- b) als Längerdienender im Dienst verbleibt,
- c) in seiner Wohnung über ein Rundfunkgerät nicht verfügt und daß
- d) die Zuweisung eines Rundfunkgeräts im Soldbuch Seite 20 ff. nicht vermerkt ist.

Zu c) gilt Ziffer 1 Absatz 3 sinngemäß.

An die Wohlfahrtsämter und die Schwerbeschädigtenabteilungen.

— BaVBl. S. 98.

— Abschnitt 2. —

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Ehrenkreuz der Deutschen Mutter.

RdErl. d. Mdl. v. 22. I. 1943 Nr. 1458.

Mit Bezug auf die nachstehende Anordnung des Staatsministers und Chf.s der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vom 8. 12. 1942 sind die Anträge auf Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter unverzüglich entgegenzunehmen und mir bis spätestens 10. März 1943 vorzulegen.

An die Landräte, Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Staatl. Gesundheitsämter und die Gemeinden. — Nachrichtlich durch Abdruck der Gauleitung Baden der NSDAP., Gaustabsamt, Karlsruhe.

— BaVBl. S. 99.

Anlage.

Berlin, den 8. 12. 1942

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des
Führers und Reichskanzlers
RP O 11 045/42.

(1) Um die rechtzeitige Aushändigung der zum Muttertage 1943 (16. 5. 1943) zur Verleihung kommenden Ehrenkreuze der Deutschen Mutter sicherzustellen, ersuche ich die Vorschlagslisten und Besitzezeugnisvordrucke, die als Verleihungstag den 16. 5. 1943 tragen müssen, bis spätestens 15. 3. 1943 einzureichen.

(2) Während des Krieges brauchen die Vorschlagslisten nur in einem Stück hierher gesandt zu werden.

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. Mdl. v. 26. I. 1943 Nr. 8742.

Seit der Veröffentlichung vom 19. Januar 1943 (BaVBl. S. 79) ist die Maul- und Klauenseuche in Baden in einer Gemeinde ausgebrochen:

Landkreis Villingen: Bad Dürkheim.

Am 26. Januar 1943 waren in Baden folgende Gemeinden verseucht:

Landkreis Bruchsal: Neuthard;

Landkreis Villingen: Bad Dürkheim;

im Elsaß folgende 10 Gemeinden:

Landkreis Kolmar: Winzenheim, Wettolsheim, Sulzern,

Landkreis Rappoltsweiler: Gemar, Rodern, Illhäusern, Ammerschweier, Ostheim, Kienzheim.

Landkreis Schlettstadt: Eichhofen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 99.